



**N i e d e r s c h r i f t**  
**über die 79. - öffentliche - Sitzung**  
**des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen**  
**am 3. November 2021**  
**Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

1. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architekten-  
gesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8993](#)  
*Mitberatung* ..... 5  
*Beschluss* ..... 11
  
2. **Verfassungsgerichtliches Verfahren**  
Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Stephan Bothe und  
Peer Lilienthal gegen
  1. die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages und
  2. den Niedersächsischen Landtagwegen Verletzung der Rechte aus Artikel 19 Abs. 2 der Niedersächsischen  
Verfassung (Finanzierungsanspruch für fraktionslose Abgeordnete und  
parlamentarische Gruppen)  
StGH 2/21  
*Beginn der Beratung* ..... 13
  
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung  
und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9393](#)  
*Mitberatung* ..... 15  
*Beschluss* ..... 20

<b>4. Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022</b>	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - <a href="#">Drs. 18/9885</a>	
<i>Beginn der Mitberatung</i> .....	21
<b>5. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/9722</a>	
<i>Mitberatung</i> .....	23
<i>Beschluss</i> .....	23
<b>6. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/9720</a> neu	
<b>b) Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025</b>	
Unterrichtung durch die Landesregierung - <a href="#">Drs. 18/9847</a>	
<i>Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023</i>	
<b><i>Einzelplan 12 - Staatsgerichtshof</i></b>	
<i>Einbringung durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs</i> .....	25
<i>Allgemeine Aussprache</i> .....	26
<b>7. Update für die Justiz - Herausforderungen des digitalen Wandels auf Augenhöhe begegnen</b>	
Antrag der Fraktion der FDP - <a href="#">Drs. 18/9391</a>	
<i>Unterrichtung durch die Landesregierung</i> .....	29
<i>Beginn der Beratung</i> .....	29
<i>Verfahrensfragen</i> .....	30

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Andrea Schröder-Ehlers (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Christoph Bratmann (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
3. Abg. Stefan Klein (i. V. d. Abg. Dunja Kreiser) (SPD)
4. Abg. Wiebke Osigus (SPD)
5. Abg. Ulf Prange (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Thomas Adasch (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
8. Abg. Christian Calderone (CDU)
9. Abg. Volker Meyer (CDU)
10. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU)
11. Abg. Thimo Röhler (CDU)
12. Abg. Marcel Scharrelmann (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
13. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
14. Abg. Dr. Marco Genthe (FDP)

Vom Staatsgerichtshof:

Präsident Dr. Smollich.

Von der Landtagsverwaltung:

Ministerialrat Wieseahn,  
Regierungsdirektorin Obst.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),  
Ministerialrat Dr. Miller,  
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,  
Richterin am Arbeitsgericht Hengst.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Weemeyer, Stenografischer Dienst.

**Sitzungsdauer:** 10.33 Uhr bis 12.43 Uhr.

## **Außerhalb der Tagesordnung:**

### *Neues Ausschussmitglied*

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) begrüßte die Abg. Kollenrott als neues Ausschussmitglied.

### *Billigung von Niederschriften*

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 77. Sitzung.

### *Vorbereitung einer Informationsreise*

Abg. **Christian Calderone** (CDU) bat darum, den genauen Termin für die geplante Reise alsbald festzulegen.

RD'in **Obst** (LTVerv) legte dar, mit Blick auf den parlamentarischen Terminplan für das nächste Jahr kämen für die Reise vor allem die 5., die 9. oder die 10. Kalenderwoche 2022 infrage.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) bat die Sprecher der Fraktionen, am Rande des November-Plenums einen Reiseternin auszuwählen. Die Landtagsverwaltung werde den Sprechern im Vorfeld einen Vermerk mit möglichen Programmpunkten und Hinweisen auf die einzuplanenden Reisezeiten zuleiten, kündigte die Vorsitzende an.

### *Sitzungsplanung*

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) kam der **Ausschuss** überein, auf den Sitzungstermin am 17. November 2021 zu verzichten.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 1:

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes und des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/8993](#)

*direkt überwiesen am 14.04.2021*

*federführend: AfWAVuD;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in der Fassung der Vorlage 11)*

MR **Dr. Miller** (GBD) berichtete, in die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung seien sowohl die Formulierungsvorschläge des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes in Vorlage 9 als auch der Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 10 eingeflossen. Der federführende Ausschuss habe seine Beschlussempfehlung einstimmig gefasst.

Gravierende verfassungsrechtliche Probleme habe man bei diesem Gesetzentwurf nicht lösen müssen. Es gebe aber doch eine ganze Reihe von Änderungsempfehlungen rechtlicher Natur. Diese dienten u. a. dazu, die Änderungen besser in die Gesetze einzufügen.

Im Einzelnen machte der Vertreter des GBD zu folgenden Punkten Ausführungen:

### **Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Architektengesetzes**

#### **Erster Teil - Schutz von Bezeichnungen**

#### **Zweites Kapitel - Eintragung in die Architektenliste**

#### **Nr. 4: § 6 - Befähigung aufgrund eines Studienabschlusses und einer berufspraktischen Tätigkeit**

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, mit der Änderung in Buchstabe a werde die Mindestregelstudienzeit für Architektinnen und Architekten aller Fachrich-

tungen auf vier Jahre festgelegt. Diese Änderung gehe auf den Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zurück. Diese hätten damit die Anregung aus der Anhörung aufgegriffen, die Mindestregelstudienzeit der Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung der Mindestregelstudienzeit der Fachrichtung Architektur anzugleichen.

Der federführende Ausschuss habe empfohlen, hierzu in Nr. 24 eine Übergangsvorschrift zu ergänzen (siehe Seite 9).

#### **Nr. 7: § 12 a - Liste der Juniormitglieder**

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, der Gesetzentwurf sehe vor, mit diesem Paragraphen eine freiwillige Mitgliedschaft in der Architektenkammer einzuführen, nämlich die Juniormitgliedschaft. Als Juniormitglieder könnten zukünftig Personen eingetragen werden, die über ein abgeschlossenes Architekturstudium verfügten und eine berufspraktische Tätigkeit begonnen hätten.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe aufgrund des Änderungsvorschlages der Fraktionen der SPD und der CDU empfohlen, den Regelungsstandort der entsprechenden Vorschriften über die Juniormitgliedschaft zu verlagern und diese in geänderter Fassung als Fünftes Kapitel in den Ersten Teil des Architektengesetzes einzufügen (siehe unten).

#### **Nr. 8/1: Fünftes Kapitel - Juniormitglieder**

MR **Dr. Miller** (GBD) wies darauf hin, dass der Erste Teil des Architektengesetzes ein Fünftes Kapitel enthalte, das die **Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur** betreffe. Die Beschlussempfehlung sehe vor, diese bisherigen Regelungen zu streichen.

Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur seien Architektinnen und Architekten, die keine Mitglieder der Architektenkammer seien. Der Beschlussempfehlung zufolge solle diese Möglichkeit entfallen. Wer weiter als Architektin oder Architekt tätig sein wolle, müsse Mitglied der Kammer werden.

Über diese Verkammerung habe es einige Diskussionen gegeben. Schon ein Referentenent-

wurf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe die Verkammerung vorgesehen. In dem Gesetzentwurf, den die Landesregierung dem Landtag vorgelegt habe, sei dieser Punkt aber nicht enthalten gewesen. Nach der Anhörung hätten die Koalitionsfraktionen aber vorgeschlagen, die Liste der Entwurfsverfassenden und Entwurfsverfasser abzuschaffen, und sich damit für die Verkammerung entschieden.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst erhebe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Verkammerung der Entwurfsverfassenden und Entwurfsverfasser. Die Pflichtmitgliedschaft sei zwar ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit (Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes). Doch habe der Gesetzgeber bei der Festlegung der legitimen öffentlichen Aufgaben einer Kammer und ihres Mitgliederkreises einen recht weiten Gestaltungsspielraum. Es seien für den GBD keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Gesetzentwurf die Grenzen dieses Spielraums überschreite.

Eine Übergangsregelung mit dreijähriger Frist enthalte die Beschlussempfehlung zu Nr. 24 (siehe Seite 9). Nach den drei Jahren solle gemäß Artikel 2/1 die Bauvorlageberechtigung der Entwurfsverfassenden und Entwurfsverfasser, die nicht der Architektenkammer angehörten, entfallen (siehe Seite 10).

Dr. Miller berichtete, die Beschlussempfehlung sehe vor, an dieser Stelle die Vorschriften über **Juniormitglieder** einzufügen, die der Gesetzentwurf im Zweiten Kapitel - Eintragung in die Architektenliste - als neuen § 12 a verortet hatte (siehe Seite 5).

## Zweiter Teil - Architektenkammer

### Nr. 11: § 25 - Aufgaben der Architektenkammer

MR **Dr. Miller** (GBD) erklärte, dass der Gesetzentwurf vorsehe, die Aufzählung der Aufgaben der Architektenkammer in Absatz 1 um eine neue Nr. 9 zu ergänzen. Demnach solle die Architektenkammer Absolventinnen und Absolventen beraten, die als Juniormitglieder in Betracht kämen. Die Beratung solle sich insbesondere auf „grundsätzliche Fragen der Mitgliedschaft in der berufsständischen Versorgungseinrichtung“ beziehen. Die Kammer solle diesen Personen auch die Juniormitgliedschaft antragen dürfen.

Die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Änderung des Wortlautes der neuen Nr. 9 diene zunächst der besseren Abstimmung mit den Vorschriften über die Juniormitgliedschaft.

Mit der Formulierung „grundsätzliche Fragen der Mitgliedschaft“ sei gemeint, dass die Architektenkammer im Rahmen ihrer Beratung keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes erbringen, sondern nur eine allgemeine Beratung stattfinden solle.

Darüber hinaus sehe die Beschlussempfehlung vor, der Architektenkammer die Aufgabe zuzuweisen, „auf Anforderungen in Angelegenheiten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber Kammermitgliedern und Gerichten Stellung zu nehmen“. Hier handele es sich um eine nach § 8 des Rechtsdienstleistungsgesetzes zulässige Erbringung von Rechtsdienstleistungen.

Damit die Architektenkammer aktiv auf potenzielle Juniormitglieder zugehen könne, brauche sie deren Kontaktdaten. Die entsprechende Datenverarbeitungsvorschrift habe der federführende Ausschuss auf Vorschlag des GBD hier gestrichen und in präziser Fassung in Nr. 14 eingefügt (siehe Seite 7).

### Nr. 11/1: § 25 a - Sachgebietsregister

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, der federführende Ausschuss habe empfohlen, den in Nr. 12 (siehe unten) vorgesehenen neuen § 26 Abs. 4 in einen eigenen Paragraphen auszugliedern.

Der empfohlene neue § 25 a enthalte in Absatz 1 Satz 1 die Ermächtigung, durch Satzung Register für bestimmte Sachgebiete des Architekten- und Bauwesens - z. B. den Brandschutz oder die Energieeffizienz - zu schaffen. Die Sätze 2 bis 4 fänden unmittelbar Anwendung, wenn die Kammer solche Satzungen erlassen habe. Satz 2 schreibe z. B. gesetzlich vor, dass über die Eintragung in ein Sachgebietsregister der Vorstand der Architektenkammer entscheide.

Absatz 2 sehe hingegen Maßgaben für Satzungsregelungen vor. Wenn die Architektenkammer also Sachgebietsregister schaffen wolle, dann müsse die entsprechende Satzung den in diesem Absatz geregelten Vorgaben entsprechen.

**Nr. 12: § 26 - Satzungen**

MR Dr. Miller (GBD) erklärte, in Buchstabe b sehe der Gesetzentwurf u. a. die Einfügung eines neuen Absatzes 4 vor, der die Schaffung von Registern für bestimmte Sachgebiete ermögliche. Der federführende Ausschuss habe empfohlen, diese Vorschrift in einen neuen Paragraphen 25 a auszugliedern (siehe Seite 6). Denn zum einen handele es sich um eine wesentliche Neuerung im Gesetz, die durch einen eigenständigen Paragraphen hervorgehoben werden sollte. Zum anderen ermögliche es die Ausgliederung, die unterschiedlichen Rechtsqualitäten der Einzelregelungen besser auseinanderzuhalten. Diese gingen nämlich über eine bloße Satzungsermächtigung hinaus.

**Nr. 13: § 27 - Beiträge und Kosten, Finanzwesen**

MR Dr. Miller (GBD) legte dar, in Buchstabe a sehe der Gesetzentwurf u. a. vor, Absatz 2 neu zu fassen, der die Erhebung von Kosten betreffe.

Bisher hätten für die Erhebung von Kosten durch die Architektenkammer zwei Kostenregime gegolten:

Für die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises - also von Aufgaben der Selbstverwaltung - habe die Architektenkammer auf der Grundlage der bisherigen Fassung des Absatzes 2 eine Gebührensatzung erlassen und auf deren Grundlage Kosten erheben können.

Neben Selbstverwaltungsaufgaben erfülle die Architektenkammer aber auch staatliche Aufgaben, die auf sie übertragen worden seien. Dabei gehe es z. B. um europarechtliche Angelegenheiten, aber auch um die Führung der bisherigen Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser der Fachrichtung Architektur. Für diesen Bereich gelte das staatliche Kostenrecht, nämlich das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung.

Der Gesetzentwurf sehe vor, dass künftig auch die Kosten der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises auf Grundlage einer Satzung der Architektenkammer zu erheben seien. Das Regime der Kostenerhebung im eigenen Wirkungskreis werde somit auf den übertragenen Wirkungskreis ausgedehnt. Dies sei systematisch

ungewöhnlich, werde aber von Rechtsprechung und Schrifttum akzeptiert. Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung habe sich entschieden, diesem Ansatz zu folgen.

Allerdings habe er das Verhältnis zwischen der Satzung und dem Verwaltungskostengesetz klären müssen. Denn das Verwaltungskostengesetz gelte nur, wenn spezialgesetzlich nichts anderes geregelt sei, und dem Gesetzentwurf zufolge solle die Satzung der Architektenkammer nur gelten, soweit nicht Kosten nach dem Verwaltungskostengesetz erhoben würden. Das hätte zu einer Unanwendbarkeit der Regelungen führen können. Dieses Problem sei in der Beschlussempfehlung dadurch gelöst worden, dass der Vorbehalt zugunsten des Verwaltungskostengesetzes gestrichen worden sei. Zukünftig solle die Architektenkammer also nur noch auf Grundlage ihrer eigenen Gebühren- und Auslagensatzung Kosten erheben. Das Verwaltungskostengesetz finde für sie keine Anwendung mehr.

**Nr. 13/1: § 29 a - Versorgungseinrichtung**

MR Dr. Miller (GBD) machte darauf aufmerksam, dass von der berufsständischen Versorgungseinrichtung, die dem Gesetzentwurf und der Beschlussempfehlung zufolge künftig in § 25 Abs. 1 Nr. 9 erwähnt werden solle, bislang nirgends im Architektengesetz die Rede sei. Auf Vorschlag des GBD habe der federführende Ausschuss deshalb empfohlen, hierzu einen neuen § 29 a in das Gesetz einzufügen. Bei dieser berufsständischen Versorgungseinrichtung handele es sich um die Bayerische Architektenversorgung.

Während § 32 des Ingenieurgesetzes ausführliche Vorschriften über das Versorgungswerk der Ingenieurkammer enthalte, solle der neue § 29 a des Architektengesetzes wegen der Besonderheiten der Architektenversorgung lediglich dynamische Verweisungen auf die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Freistaat Bayern geschlossenen Staatsverträge enthalten. Da diese Staatsverträge nicht leicht auffindbar seien, werde es die Rechtsanwendung erleichtern, wenn sie künftig im Architektengesetz erwähnt würden.

**Nr. 14: § 30 - Datenverarbeitung**

MR Dr. Miller (GBD) erinnerte daran, dass dieser Paragraph im Jahre 2018 durch Artikel 24 Nr. 2 des

Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Datenschutzrechts an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst worden sei. Die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sehe einige nachträgliche redaktionelle Änderungen vor.

Darüber hinaus enthalte sie in Buchstabe c einen neuen Absatz 7, der die Architektenkammer ermächtige, zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 25 Abs. 1 Nr. 9 (siehe Seite 6) Hochschulen zu ersuchen, personenbezogene Daten ihrer Absolventinnen und Absolventen zu übermitteln. Die Hochschulen dürften jedoch nur Daten derjenigen Absolventinnen und Absolventen übermitteln, die in die Übermittlung an die Kammer eingewilligt hätten.

#### **Nr. 15: § 31 - Organe**

MR **Dr. Miller** (GBD) trug vor, dass nach dem Gesetzentwurf Sitzungen aller Organe der Architektenkammer - also auch des Vorstandes und des Eintragungsausschusses - „aus wichtigem Grund im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden“ könnten.

Der federführende Ausschuss habe empfohlen, diese Regelung auf die Vertreterversammlung zu beschränken, weil es nur bei der Vertreterversammlung eine Präsenzpflicht und damit einen Bedarf für eine solche Regelung gebe; der Vorstand und der Eintragungsausschuss könnten sich bereits nach geltendem Recht auch in anderen Formaten treffen. Der Beschlussempfehlung des Ausschusses zufolge solle die Vorschrift deshalb hier gestrichen und in Nr. 16 eingefügt werden, der § 32 - Vertreterversammlung - betreffe (siehe unten).

#### **Nr. 16: § 32 - Vertreterversammlung**

MR **Dr. Miller** (GBD) legte dar, im Zuge seiner Empfehlung, auf eine Änderung des § 31 zu verzichten (siehe oben), habe der federführende Ausschuss vorgesehen, mit Buchstabe b/1 einen neuen Absatz 4 einzufügen.

Der Ausschuss habe zudem empfohlen, die Regelung an vergleichbare Regelungen im Kammergesetz für die Heilberufe, im Kommunalverfassungsgesetz und in der Geschäftsordnung des Landtages anzupassen.

Erstens solle der Anwendungsbereich der Regelung auf Videokonferenztechnik beschränkt werden. Die Entwurfsformulierung „im Wege der elektronischen Kommunikation“ komme zwar in Bundesgesetzen vor, sei aus Sicht des GBD aber unpräzise. Sogar WhatsApp-Gruppen könnten begrifflich darunter gefasst werden. Nach Angaben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung sei nicht beabsichtigt, andere Wege der elektronischen Kommunikation als Videokonferenztechnik zu nutzen.

Zweitens sei die Regelung so gefasst worden, dass sie sowohl reine Videokonferenzen als auch Hybridsitzungen zulasse, bei denen einige Personen im Sitzungssaal anwesend und andere zugeschaltet seien.

Im federführenden Ausschuss sei ferner über die Frage diskutiert worden, ob es dabei bleiben solle, dass Videokonferenzen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig sein sollten. Das Ausschussmitglied der FDP-Fraktion habe eine Streichung dieser Voraussetzung vorgeschlagen. Die Ausschussmehrheit sei dem aber entgegengetreten, zumal das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung darauf hingewiesen haben, dass es der Wunsch der Architektenkammer sei, grundsätzlich an Präsenzsitzungen der Vertreterversammlung festzuhalten.

Das Nähere über die Teilnahme per Videokonferenztechnik müsse die Kammer in ihrer Hauptsatzung regeln, sagte Dr. Miller. Dort könne auch geregelt werden, was als wichtiger Grund anerkannt werde und was nicht.

#### **Dritter Teil - Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit, Rüge**

##### **Nr. 19/1: § 37 - Berufspflichten**

##### **Nr. 19/2: § 38 - Ahndung von Berufsvergehen**

MR **Dr. Miller** (GBD) machte auf die Empfehlung des federführenden Ausschusses aufmerksam, in diesen Vorschriften das Wort „Kammermitglieder“ durch das Wort „Pflichtmitglieder“ zu ersetzen. Dies habe - wie im Gesetzentwurf vorgesehen - zur Folge, dass die Regelungen zu den Berufspflichten und zur Berufsgerichtsbarkeit nur für Pflichtmitglieder der Architektenkammer gälten. Juniormitglieder würden davon nicht erfasst.

**Nr. 20: §§ 40 und 41**

MR Dr. Miller (GBD) wies darauf hin, dass der Gesetzentwurf und die Beschlussempfehlung vorsähen, ausführliche Regelungen zu den **Verfahrenskosten** und zur **Vollstreckung** berufsgerichtlicher Entscheidungen in das Architektengesetz einzufügen.

**Nr. 22: § 43 - Anwendung weiterer Vorschriften**

MR Dr. Miller (GBD) legte dar, dieser Paragraph enthalte umfangreiche Verweisungen auf die berufsgerichtlichen Regelungen im Kammergesetz für die Heilberufe, die allerdings im Juni 2021 - also nach Vorlage dieses Gesetzentwurfes - novelliert worden seien. Der federführende Ausschuss habe die Verweisungen deshalb grundlegend überarbeitet und aktualisiert.

**Vierter Teil - Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen****Nr. 24: § 45 - Übergangsvorschrift**

MR Dr. Miller (GBD) trug vor, die Beschlussempfehlung sehe vor, in Buchstabe c zwei Absätze zu ergänzen.

Zum einen solle mit Absatz 2/1 eine Übergangsvorschrift zu Nr. 4 Buchst. a (siehe Seite 5) in das Gesetz eingefügt werden. Diese Übergangsvorschrift bewirke, dass Personen, die ihr Studium in der Fachrichtung Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur oder Stadtplanung vor dem 1. Dezember 2021 - dem geplanten Tag des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes - begonnen oder abgeschlossen hätten, sich nach den bislang geltenden Vorschriften in die Architektenliste eintragen lassen könnten. Für sie solle das Erfordernis eines mindestens vierjährigen Studiums also nicht gelten.

Als Absatz 4 solle zum anderen eine Übergangsvorschrift zum geplanten Wegfall der Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser (siehe Seite 5) angefügt werden. Demnach solle diese Liste noch drei Jahre weitergeführt werden. Bis zum 30. November 2024 hätten die Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser Gelegenheit, sich in die Architektenliste eintragen zu las-

sen und damit Pflichtmitglieder der Architektenkammer zu werden. Sonst solle gemäß Artikel 2/1 (siehe Seite 10) ihre Bauvorlageberechtigung entfallen.

**Artikel 2 - Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes**

MR Dr. Miller (GBD) stellte fest, fast allen in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen des Ingenieurgesetzes stünden entsprechende Änderungen des Architektengesetzes in Artikel 1 gegenüber. Darüber hinaus seien nur wenige Punkte zu erwähnen:

**Nr. 3/1: § 19 - Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser**

MR Dr. Miller (GBD) erinnerte daran, dass nicht nur die Architektenkammer eine Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser führe, sondern auch die Ingenieurkammer. Die darin aufgeführten Personen bräuchten bisher nicht Mitglieder der Ingenieurkammer zu sein.

Die Ingenieurkammer sei anders strukturiert als die Architektenkammer. Eine Pflichtmitgliedschaft sei nicht für sämtliche Ingenieurinnen und Ingenieure, sondern bisher nur für *beratende* Ingenieurinnen und Ingenieure sowie für Tragwerksplanerinnen und Tragwerksplaner vorgesehen.

Die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses sehe auf Vorschlag der Koalitionsfraktionen vor, die Eintragung von Ingenieurinnen und Ingenieuren in die von der Ingenieurkammer geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser - und damit deren Bauvorlageberechtigung nach der Niedersächsischen Bauordnung - künftig von der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer abhängig zu machen.

Hiervon ausgenommen seien Ingenieurinnen und Ingenieure, die Pflichtmitglieder einer Industrie- und Handelskammer oder einer Handwerkskammer seien. Hintergrund dieser Ausnahme sei, dass nach Auffassung des federführenden Ausschusses in diesen Fällen keine doppelte Kammermitgliedschaft gefordert werden sollte. Immerhin hätten die Verbraucherinnen und Verbraucher im Falle von Beschwerden über solche Ingenieurinnen und Ingenieure mit der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer

einen Ansprechpartner, wenn dieser auch nicht die gleichen Aufgaben wie die Ingenieurkammer habe.

### **Nr. 8: § 32 - Versorgungseinrichtung**

MR Dr. Miller (GBD) trug vor, dieser Teil des Gesetzentwurfes betreffe z. B. den Fall, dass ein Mitglied der Ingenieurkammer berufsunfähig geworden sei und deswegen von der Versorgungseinrichtung der Ingenieurkammer eine Berufsunfähigkeitsrente bekomme.

Für den Fall, dass die Berufsunfähigkeit auf einem Schadensersatzpflichtigen Ereignis beruhe, sehe der Entwurf einen gesetzlichen Übergang der Schadensersatzforderungen von dem geschädigten Kammermitglied auf die Versorgungseinrichtung vor. Entsprechende Regelungen gebe es bereits im Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk und im Kammergesetz für die Heilberufe. Sie seien rechtlich unproblematisch.

Problematisch sei hingegen der ebenfalls im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Übergang des sogenannten Beitragsausfallschadens. Dies sei ein Schaden, der nicht dem Kammermitglied selbst entstehe, sondern der Kammer, und zwar dadurch, dass das berufsunfähig gewordene Mitglied nicht mehr arbeite und deshalb keine Kammerbeiträge mehr zahle. Die Kammer solle also gegenüber dem Schädiger eine Forderung in Höhe des Beitragsausfalls geltend machen können.

Ein gesetzlicher Forderungsübergang setze voraus, dass ein entsprechender Anspruch bestehe. Dies sei jedoch beim Beitragsausfallschaden nicht der Fall, weil es sich dabei nicht um einen Schaden des geschädigten Mitglieds, sondern um einen mittelbaren Schaden der Kammer handle. Um einen solchen Schadensersatzanspruch gesetzlich übergehen zu lassen, müsse der Gesetzgeber also einen Anspruch des geschädigten Mitglieds zunächst fingieren.

Der Bundesgesetzgeber habe eine solche gesetzliche Fiktion in § 224 Abs. 2 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches geschaffen, und zwar in Bezug auf den Fall, dass eine gesetzlich krankenversicherte Person aufgrund eines schädigenden Ereignisses Krankengeld beziehe und für sie keine Krankenversicherungsbeiträge mehr abgeführt würden.

Dabei handle es sich im Kern um eine zivilrechtliche Regelung. Der Bundesgesetzgeber habe seine Gesetzgebungskompetenz für das bürgerliche Recht weitgehend ausgeschöpft. Der Landesgesetzgeber habe daher keine Möglichkeit, einen solchen Anspruch zu fingieren. Die erwähnte bundesgesetzliche Regelung für die Krankenversicherung werde in der Rechtsprechung auch nicht analog auf berufsständische Versorgungswerke angewandt. Wenn hier also mithilfe einer gesetzlichen Fiktion ein gesetzlicher Übergang des Beitragsausfallschadens geregelt werden solle, müsse zunächst der Bundesgesetzgeber tätig werden.

Der federführende Ausschuss habe deshalb empfohlen, die Regelungen zum Übergang des Beitragsausfallschadens zu streichen und nur einen Verweis auf § 86 des Versicherungsvertragsgesetzes aufzunehmen, wie es ihn bereits im Gesetz über das Rechtsanwaltsversorgungswerk und im Kammergesetz für die Heilberufe gebe.

### **Nr. 11: § 35 - Vertreterversammlung**

MR Dr. Miller (GBD) teilte mit, im federführenden Ausschuss habe das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung berichtet, dass die Ingenieurkammer - ebenso wie die Architektenkammer (siehe Seite 8) - grundsätzlich an Präsenzsitzungen der Vertreterversammlung festhalten wolle und nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Hybridsitzungen oder Videokonferenzen ermöglichen wolle. Der Ausschuss habe dies bei der Fassung des Buchstaben a/1 berücksichtigt.

### **Artikel 2/1 - Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**

MR Dr. Miller (GBD) erklärte, dieser Artikel, dessen Einfügung der federführende Ausschuss empfehle und der gemäß Artikel 4 Satz 2 am 1. Dezember 2024 in Kraft treten solle, bewirke, dass die in die von der Architektenkammer geführte Liste der Entwurfsverfasserinnen und Entwurfsverfasser eingetragenen Personen die Bauvorlageberechtigung verlören. Wer sich also nicht bis zum 1. Dezember 2024 Mitglied der Architektenkammer oder Ingenieurkammer geworden sei, könne dann keine Bauanträge mehr einreichen.

## **Beschluss**

Ohne weitere Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Gesetzentwurf in der Fassung der Vorlage 11 anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 2:

### Verfassungsgerichtliches Verfahren

Organstreitverfahren der Mitglieder des Landtages Stephan Bothe und Peer Lilienthal gegen

1. die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages und
2. den Niedersächsischen Landtag

wegen Verletzung der Rechte aus Artikel 19 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung (Finanzierungsanspruch für fraktionslose Abgeordnete und parlamentarische Gruppen)

StGH 2/21

*zur Beratung und Berichterstattung überwiesen mit Schreiben der Präsidentin vom 30.09.2021*

In seiner 78. Sitzung am 6. Oktober 2021 hatte der Ausschuss dem Landtag ohne Aussprache empfohlen, in dem Verfahren, das sich seinerzeit ausschließlich gegen die Präsidentin des Landtages und nicht gegen den Landtag selbst richtete, von einer Stellungnahme gegenüber dem Staatsgerichtshof abzusehen ([Drs. 18/10023](#)). Entsprechend hatte der Landtag in seiner 118. Sitzung am 13. Oktober 2021 beschlossen (Drs. 18/10085).

### Beginn der Beratung

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) teilte mit, dass die Antragsteller ihren Antrag erweitert hätten und diesen nunmehr auch gegen den Landtag selbst richteten. Der Staatsgerichtshof habe dem Landtag deshalb erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Vorsitzende äußerte den Eindruck, dass der Staatsgerichtshof durchaus eine Stellungnahme des Landtages erwarte.

MR **Dr. Miller** (GBD) erinnerte daran, dass in Verfahren, bei denen ein Teil des Landtages gegen den Landtag klage, der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst keine Stellungnahmen vorbereiten könne. Dies sei dann traditionell Sache der Fraktionen.

Selbst Antragsgegner sei der Landtag zuletzt im Jahre 2018 gewesen, als die seinerzeitige AfD-Fraktion ein Organstreitverfahren wegen eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die „Stiftung niedersächsische Gedenkstätten“ angestrengt habe (StGH 1/18). Damals hätten die übrigen vier Fraktionen eine Antragserwiderung erarbeitet. Auf Empfehlung dieses Ausschusses ([Drs. 18/1870](#)) habe der Landtag in seiner 27. Sitzung am 24. Oktober 2018 diese Erwiderung beschlossen ([Drs. 18/1953](#)).

In dem damaligen Verfahren habe zuvor die Landtagsverwaltung im Auftrag des Ausschusses beim Staatsgerichtshof eine Fristverlängerung beantragt.

In dem aktuellen Verfahren habe der Staatsgerichtshof dem Landtag eine Frist bis zum 10. Dezember 2021 - also vor dem Dezember-Plenum - gesetzt. Wenn der Landtag schon im November-Plenum über die Abgabe einer Stellungnahme beschließen sollte, müsste die entsprechende Beschlussempfehlung bereits in der heutigen Sitzung gefasst werden. Wenn eine Antragserwiderung in einem späteren Plenarabschnitt beschlossen werden sollte, müsste zunächst eine Fristverlängerung beantragt werden.

Es stehe dem Landtag aber frei, auf den Antrag gar nicht zu erwidern.

Auf eine Frage der Abg. **Wibke Osigus** (SPD) hin stellte MR **Dr. Miller** (GBD) klar, eine Erwiderung des Landtages müsse das Plenum beschließen. Darüber könnten nicht ersatzweise dieser Ausschuss oder die Fraktionen entscheiden; diese würden den Beschluss des Landtages lediglich vorbereiten.

Abg. **Christian Calderone** (CDU) kündigte an, die Frage, ob der Landtag zu dem Antrag der Abgeordneten Bothe und Lilienthal Stellung nehmen solle, zum Gegenstand interfraktioneller Gespräche zu machen.

Auf Vorschlag des Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) ersuchte der **Ausschuss** die Landtagsverwaltung einstimmig, um Fristverlängerung bis zum 31. Januar 2022 zu bitten.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 3:

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9393](#)

*erste Beratung:*

111. Plenarsitzung am 10.06.2021

*federführend: AfUEBuK;*

*mitberatend: AfRuV*

### **Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme in geänderter Fassung)*

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) berichtete, der - federführende - Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe in seiner 87. Sitzung am 18. Oktober 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Stimmenthaltung des Ausschussmitgliedes der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Die empfohlenen Änderungen ergäben sich im Wesentlichen aus Vorlage 23, die wenigen weiteren würden Frau Hengst und er im Folgenden darstellen.

Bezüglich zweier Eingaben (Vorlagen 2 und 20) habe der Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz einstimmig empfohlen, die Einsender über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten, teilte der GBD mit.

Im Einzelnen zur Sprache kam im Ausschuss nur **Artikel 1** des Gesetzentwurfes - **Änderung der Niedersächsischen Bauordnung**.

Hierzu trug ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) zunächst vor, aufgrund der in Nr. 23 vorgesehenen Anfügung eines zweiten Absatzes an § 71 müssten an mehreren Stellen des Artikels 1 Verweisungen auf den bisher einzigen Absatz des § 71 angepasst werden. Diese Anpassungen seien in der Vorlage 23 nur teilweise abgedruckt, würden aber in der Beschlussempfehlung für das Plenum ergänzt.

Folgende Punkte wurden sodann noch angesprochen:

### **Nr. 2: § 3 a - Elektronische Kommunikation**

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) legte dar, dieser Paragraph sei ein Kernpunkt der Gesetzesänderung.

Vor dem Hintergrund der Digitalisierung von Verwaltungsverfahren, die im Europa-, Bundes- und Landesrecht vorgesehen ist, sehe der Gesetzentwurf vor, dass Anträge und Eingaben in den in Absatz 1 Satz 1 aufgezählten besonders bedeutsamen baurechtlichen Verfahren ab Ende 2023 in der Regel nur noch digital eingereicht werden sollten.

Der GBD habe die Vereinbarkeit dieser Regelung u. a. mit folgenden Regelungen geprüft:

- Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Verordnung),
- Verordnung (EU) 2018/1724 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single-Digital-Gateway-Verordnung),
- Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie),
- Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz),
- Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz),
- Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit.

Das Ergebnis dieser Prüfungen sei aus Vorlage 22 ersichtlich: Der GBD habe grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken dagegen, elektronische Kommunikation auf die vorgesehene Art und Weise einzuführen.

Auf Vorschlag des GBD habe der federführende Ausschuss jedoch einige Nachschärfungen und Klarstellungen empfohlen, damit besser erkennbar werde, wie vorzugesehen sei.

Mit wenigen Ausnahmen, die im Gesetz im Einzelnen geregelt würden, solle künftig auf Formvorschriften verzichtet werden. Bisher sei vorge-

sehen gewesen, dass bestimmte Anträge schriftlich mit Unterschrift einzureichen seien. Stattdessen sollten zukünftig die Anträge in den in Absatz 1 Satz 1 genannten Verfahren über ein Nutzerkonto eingereicht werden, das sich z. B. im Behördenportal des Landes oder auch des Bundes befinde.

Die bisher geforderte Schriftform habe einen mehrfachen Sinn: Sie diene der Dokumentation und der Selbstvergewisserung über den Erklärungs willen, habe aber auch eine Nachweisfunktion und Identifizierungsfunktion hinsichtlich des Absenders.

All dies solle nun durch die Nutzung eines Nutzerkontos auf einem bestimmten Vertrauensniveau ersetzt werden, das die Identifizierung des Absenders gewährleisten und nachprüfbar machen solle, dass der Antrag tatsächlich von demjenigen eingereicht worden sei, der als Absender angegeben sei.

Dieses Verfahren biete sogar insofern größere Sicherheit als die Schriftform, als in der Praxis normalerweise nicht geprüft werde, ob die Unterschrift unter einem Antrag tatsächlich von der Person stamme, die als Antragsteller angegeben sei, während ein Nutzerkonto auf dem entsprechenden Authentifizierungsniveau die Gewähr für die Identität zwischen tatsächlichem und angegebenem Absender leisten solle. Zudem sichere diese Form der Einreichung, dass das eingereichte elektronische Dokument nicht nachträglich verändert werden könne.

Alle Einreichungen in einem Verfahren sollten von demselben Nutzerkonto aus erfolgen, nicht etwa von verschiedenen Nutzerkonten des Bauherrn, des Architekten und des Statikers aus. Wenn die Person, von deren Nutzerkonto aus ein Dokument eingereicht werde, diese Unterlage nicht selbst erstellt und zu verantworten habe, müsse diese zusätzlich mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Erstellers versehen sein, um dessen Identität festzustellen und nachträgliche Änderungen auszuschließen.

Wenn es aber im Einzelfall nicht zumutbar sei, den vorgesehenen elektronischen Kommunikationsweg zu nutzen, könne die Bauaufsichtsbehörde gemäß Absatz 2 weiterhin die Einreichung von Unterlagen in Papierform mit eigenhändiger Unterschrift zulassen. Andere Ersatzmöglichkeiten solle es nicht mehr geben.

Wenn ein Antrag in Papierform eingereicht worden sei, solle das gesamte Verfahren in Papierform geführt werden. Zwischen dem elektronischen und dem klassischen Kommunikationsweg solle nicht innerhalb eines Verfahrens hin und her gewechselt werden.

#### **Nr. 8: § 32 a - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern**

ParlR Dr. Oppenborn-Reccius (GBD) erinnerte daran, dass der Gesetzentwurf in Absatz 1 Satz 1 die Pflicht vorsehe, die Tragkonstruktionen von überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden und von Wohngebäuden so zu bemessen, dass eine Photovoltaikanlage auf dem Dach errichtet werden könne. Für die überwiegend gewerblich genutzten Gebäude, nicht aber für die Wohngebäude sehe Satz 2 die Pflicht vor, mindestens die Hälfte der Dachflächen auch tatsächlich mit einer Photovoltaikanlage auszustatten.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe geprüft, ob dem Lande insoweit eine Gesetzgebungskompetenz zustehe. Denn es gebe im Gebäudeenergiegesetz des Bundes bereits umfangreiche Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien für den Strombedarf eines Gebäudes. Das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz habe aber berichtet, dass Bund und Länder sich auf die Rechtsauffassung geeinigt hätten, dass der Bund regeln dürfe, wie erneuerbare Energien genutzt werden müssten, während die Länder regeln könnten, inwiefern auf Gebäuden Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien errichtet werden müssten. Ob diese Auffassung verfassungsrechtlich haltbar sei, sei nach Auffassung des GBD allerdings nicht sicher.

Zudem stelle sich die Frage, inwieweit die in Absatz 1 Sätze 1 und 2 vorgesehenen Pflichten mit den Grundrechten vereinbar seien.

Hinsichtlich des in Artikel 14 des Grundgesetzes verankerten Rechts auf Eigentum habe der GBD keine durchgreifenden Bedenken, weil § 32 a Absatz 2 eine Härtefallklausel enthalte und die Bemessung der Tragkonstruktion eines Wohngebäudes für eine Photovoltaikanlage allenfalls geringen Mehraufwand verursache.

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst habe sich aber auch mit der Frage befasst, ob dieser Paragraf dem Gleichbehandlungsgrundsatz ge-

mäß Artikel 3 des Grundgesetzes entspreche. Denn er sehe unterschiedliche Pflichten in Bezug auf gewerbliche Gebäude einerseits und Wohngebäude andererseits vor, während beispielsweise öffentliche und landwirtschaftliche Gebäude gar nicht betroffen seien.

Hinsichtlich öffentlicher Gebäude habe das Fachministerium ausgeführt, dass § 4 des Gebäudeenergiegesetzes der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zuweise; dadurch sei bis zu einem gewissen Grade gewährleistet, dass auch bei öffentlichen Gebäuden die Sonnenenergie und andere erneuerbare Energien genutzt würden. Hinsichtlich landwirtschaftlicher Gebäude habe das Ministerium darauf hingewiesen, dass zumindest große Tierhaltungsanlagen in der Regel nicht als landwirtschaftlich, sondern als - überwiegend - gewerblich genutzte Gebäude anzusehen seien.

Vor diesem Hintergrund habe der federführende Ausschuss an dieser Stelle mehrheitlich keinen weiteren Änderungsbedarf gesehen. Insbesondere hätten die Koalitionsfraktionen Vorstöße mit dem Ziel, weitere Gebäudearten und weitere Pflichten in den vorliegenden Entwurf aufzunehmen, nicht aufgegriffen. Sie hätten Wert auf eine baldige Verabschiedung des Gesetzentwurfes gelegt und auf die Möglichkeit verwiesen, bei Gelegenheit einer Änderung des Klimagesetzes weitere Regelungen zu treffen.

#### **Nr. 16/1: § 63 - Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, die hier eingefügte Vorschrift diene der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Sie sehe ein vereinfachtes Verfahren für Baumaßnahmen zum Repowering bestehender Anlagen vor.

#### **Nr. 20: § 68 - Beteiligung der Nachbarn und der Öffentlichkeit**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) teilte mit, die empfohlene Anfügung zweier Sätze an **Absatz 3** gehe auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 3 zurück.

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) trug vor, es gehe hier um Einwendungen von Nachbarn, deren Belange eine Baumaßnahme berühren könne.

Der neue Satz 3 enthalte eine Präklusionsregelung: Alle Einwendungen, die die Nachbarn nicht fristgerecht gegenüber der Bauaufsichtsbehörde erhoben hätten, sollten unberücksichtigt bleiben.

Die Koalitionsfraktionen hätten vorgeschlagen, diese neue Regelung in § 70 - Baugenehmigung und Teilbaugenehmigung - unterzubringen. Dorthin passe sie aber nicht recht, weil es um Einwendungen gehe, die im Prüfungsstadium vor Erlass einer Baugenehmigung erhoben werden könnten. Der GBD habe daher vorgeschlagen, die Regelung in § 68 zu verorten.

Nach Rechtsprechung und herrschender Literaturmeinung sei ein Einwendungsausschluss nach deutschem Recht grundsätzlich möglich. Er müsse nur bestimmte Anforderungen erfüllen.

Es gebe aber ein europarechtliches Problem. Der Europäische Gerichtshof habe nämlich in verschiedenen Verfahren, in denen es um Umweltfragen gegangen sei, den Ausschluss nicht rechtzeitig erhobener Einwendung insofern für unionsrechtlich unzulässig gehalten, als er die Prüfung der Anwendung von Gemeinschaftsrecht übermäßig erschwere.

Im laufenden Jahr habe sich der Europäische Gerichtshof mit einer ähnlichen Fragestellung befasst, und zwar unter dem Gesichtspunkt des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Übereinkommen). Unterschieden habe er dabei zwischen der sogenannten betroffenen Öffentlichkeit, zu der man wohl Nachbarn zählen müsste, und der allgemeinen, nicht unmittelbar betroffenen Öffentlichkeit. Eine Präklusion auch für das Gerichtsverfahren habe der Europäische Gerichtshof in jener Entscheidung als nicht zulässig erachtet.

Nun gebe es Diskussionen darüber, ob man diese Rechtsprechung auf alle Situationen übertragen könne, in denen unionsrechtliche geschützte Rechtspositionen in Rede stünden. Zudem stelle sich die Frage, wie nachbarschaftliche Einwendungen von umweltrechtlichen Fragestellungen abzugrenzen seien.

Vor diesem Hintergrund empfehle der federführende Ausschuss, die Präklusionsregelung auf

das Verwaltungsverfahren zu beschränken. Ein Nachbar, der die Einwendungsfrist versäumt habe, könne seine Einwendungen dann zwar nicht im Verwaltungsverfahren geltend machen, wohl aber in einem gerichtlichen Streit über die behördliche Entscheidung.

Die weiteren Änderungen der beiden neuen Sätze im Vergleich zum Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen dienten der inhaltlichen Klarstellung, sagte Frau Hengst.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD) wies darauf hin, dass die Präklusion auch in der aktuellen Debatte über die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Bereich der erneuerbaren Energien eine große Rolle spiele. Sie fragte nach, ob dies auch auf europarechtlicher Ebene so sei.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte hierzu, eine Präklusionsregelung sei in der unter Nr. 16/1 erwähnten EU-Richtlinie zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien nicht vorgesehen. Die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Regelung erstreckte sich jedoch grundsätzlich auch auf Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien.

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) sagte, der in der Beschlussempfehlung vorgesehene neue **Absatz 4** lege fest, wie ein Nachbar seine Zustimmung zu einem Bauvorhaben erklären könne, nämlich entweder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder in einem Dokument in Papierform mit Unterschrift.

#### **Nr. 21: § 69 - Behandlung des Bauantrags**

Ri'inArbG **Hengst** (GBD) legte dar, die in der Beschlussempfehlung vorgesehene Änderung des **Absatzes 2** beruhe auf dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 3. Durch sie solle eine Vorprüfung durch die Baubehörde eingeführt werden.

Der federführende Ausschuss empfehle, in das Gesetz die Möglichkeit einer Verlängerung der Frist aufzunehmen, die dem Antragsteller zur Nachreichung von Unterlagen gesetzt werden könne.

Im Übrigen habe der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst darauf hingewiesen, dass eine Überschreitung der Frist, die im Gesetz für die Vorprü-

fung durch die Baubehörde vorgesehen werden solle, keine erheblichen Auswirkungen hätte. Insbesondere sei nicht vorgesehen, für den Fall einer Fristüberschreitung eine Baugenehmigung zu fingieren. Die Baubehörde könne zudem auch nach Ablauf der Vorprüfungsfrist Unterlagen nachfordern. Die Frist habe also eher appellativen Charakter.

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte, der **Absatz 6** betreffe den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen zur Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen im Sinne der unter Nr. 16/1 erwähnten Richtlinie (EU) 2018/2001. Zur Verfahrensbeschleunigung solle die Möglichkeit geschaffen werden, das Baugenehmigungsverfahren über einen Einheitlichen Ansprechpartner abzuwickeln. Ferner solle dem Antragsteller ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, aus dem er sich über die erforderlichen Verfahren unterrichten und einen Zeitplan für diese Verfahren ersehen könne. Die Verfahrensdauer werde für kleinere Anlagen und Repoweringmaßnahmen auf ein Jahr, im Übrigen auf zwei Jahre beschränkt. Eine Überschreitung dieser Fristen habe aber keine unmittelbaren Rechtsfolgen.

#### **Nr. 23: § 71 - Geltungsdauer der Baugenehmigung und der Teilbaugenehmigung**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, als neuen Absatz 2 sehe die Beschlussempfehlung hier eine Regelung vor, die den Bestandsschutz für Tierhaltungsanlagen beschränke. Auch diese Vorschrift gegen auf den Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der CDU in Vorlage 3 zurück.

Mit dieser Regelung solle auf das Problem reagiert werden, dass alte Tierhaltungsanlagen, die Bestandsschutz genossen, aber seit Jahren nicht mehr genutzt würden, ein Hindernis für die Dorfentwicklung darstellten, da die Emissionen, die der genehmigten Nutzung entsprächen, weiterhin berücksichtigt werden müssten, auch wenn diese Nutzung tatsächlich bereits aufgegeben worden sei.

Die Beschlussempfehlung sehe vor, dass die Baugenehmigung für Tierhaltungsanlagen, die neun Jahre lang ununterbrochen nicht mehr genutzt worden seien, erlösche. Da eine Wiederauf-

nahme der Tierhaltung dann nicht mehr möglich sei, seien auch keine Emissionen mehr zu berücksichtigen, was andere Bauvorhaben in der Nähe erleichtere.

Ungewöhnlich sei, dass die Baugenehmigung nach den neun Jahren nicht vollständig außer Kraft treten solle, sondern nur, soweit sie eine Tierhaltung zulasse. Die Anlage an sich bleibe also genehmigt, sei aber keiner konkreten Nutzung mehr zugewiesen. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts sei eine solche Regelung aber wohl möglich.

Grundsätzlich solle die Neunjahresfrist mit dem Tag der tatsächlichen Einstellung der Tierhaltung beginnen. Dieser Tag liege aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei vielen Anlagen bereits mehr als neun Jahre zurück, oder die Frist lief in Kürze ab. Die Neuregelung könnte deshalb dazu führen, dass die Baugenehmigungen für eine Vielzahl von Anlagen sofort bei oder kurz nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes erlösche. Eine solche Rückwirkungsproblematik wolle der federführende Ausschuss vermeiden. Seine Beschlussempfehlung sehe daher vor, dass die Neunjahresfrist frühestens am 1. Januar 2022 zu laufen beginne.

#### **Nr. 26: § 74 - Bauaufsichtliche Zustimmung**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erläuterte, die empfohlene Änderung in Buchstabe b Doppelbuchst. bb bewirke, dass auch in Verfahren, in denen keine Baugenehmigung, sondern eine bauaufsichtliche Zustimmung benötigt werde, die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen griffen.

#### **Nr. 27: § 75 - Genehmigung fliegender Bauten**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) trug vor, bei diesem Paragraphen sei eine Ausnahme von der sonst angestrebten elektronischen Kommunikation vorgesehen. Bezüglich der Genehmigung fliegender Bauten solle ausschließlich schriftliche Antragstellung zulässig sein. Auch die Genehmigung solle nur in Papierform erteilt werden.

Das Fachministerium begründe diese Regelung damit, dass bei fliegenden Bauten - z. B. Zelten und Fahrgeschäften - eine Prüfung der Unterla-

gen an Ort und Stelle möglich sein müsse. Die Ergebnisse müssten in einem Prüfbuch dokumentiert werden.

Aus Sicht des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sei fraglich, ob eine solche Regelung mit dem Onlinezugangsgesetz vereinbar sei, dem zufolge künftig für alle Verfahren eine Abwicklung auf elektronischem Wege angeboten werden müsse. Auch Artikel 8 der Dienstleistungsrichtlinie sehe vor, dass auch ein elektronisches Verfahren vorgesehen werden müsse, außer wenn es sachlich nicht möglich sei.

Das Ministerium habe die Auffassung vertreten, dass die Genehmigung fliegender Bauten ein Fall sei, in dem eine elektronische Abwicklung sachlich nicht möglich sei. Dieser Ansicht habe sich der federführende Ausschuss angeschlossen.

#### **Nr. 29/1: § 79 - Baurechtswidrige Zustände, Bauprodukte und Baumaßnahmen sowie verfallende bauliche Anlagen**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) erklärte, der vom federführenden Ausschuss empfohlene neue Absatz 5 regele, wer die Kosten einer behördlichen Ersatzvornahme von Maßnahmen nach der Bauordnung zu tragen habe, nämlich der Eigentümer des Grundstücks, der Erbbauberechtigte oder der Inhaber eines sonstigen dinglichen Nutzungsrechts an dem Grundstück.

Diese Vorschrift finde zwar ein Vorbild im Wohnraumschutzgesetz, weiche jedoch von der Regelung in § 66 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes ab, wonach die Kosten der Ersatzvornahme derjenige tragen müsse, der zur Vornahme einer Handlung verpflichtet sei, sie aber nicht vornehme.

Rechtliche Bedenken gegen die empfohlene Regelung habe der GBD nicht. Es handele sich hier um eine rechtspolitische Entscheidung.

Dem Willen des federführenden Ausschusses zufolge solle die Behörde auch nicht gehalten sein, zunächst denjenigen zur Beseitigung eines baurechtswidrigen Zustandes anzuhalten, der im Falle einer Ersatzvornahme zum Kostenschuldner würde. Vielmehr solle die Störerauswahl unter Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr erfolgen. Die Kosten solle der Eigentümer auch dann tra-

gen, wenn er Ersatzvornahme nicht habe abwenden können.

### **Nr. 33: Anhang (zu § 60 Abs. 1) - Verfahrensfreie Baumaßnahmen**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) machte darauf aufmerksam, dass die Beschlussempfehlung die Einfügung einer neuen Nr. 2.5 in die Anlage vorsehe. Damit solle die Errichtung kleiner Windenergieanlagen in bestimmten Fällen verfahrensfrei gestellt werden.

Diese Regelung habe in der Anhörung im federführenden Ausschuss zu größeren Diskussionen geführt, weil die Koalitionsfraktionen in der Begründung ihres Änderungsvorschlages in Vorlage 3 ausdrücklich darauf hingewiesen hätten, dass die Verantwortlichen - der Bauherr und der Entwurfsverfasser - im Blick haben müssten, dass die Errichtung kleiner Windenergieanlagen zwar verfahrensfrei, nicht aber in einen rechtsfreien Raum gestellt werden solle. Vielmehr müssten sie selbst darauf achten, die Rechtsmäßigkeitserfordernisse des öffentlichen Baurechts an Windenergieanlagen zu erfüllen.

Wenn nach dem Raumordnungsgesetz oder dem Baugesetzbuch z. B. Vorrangflächen für Windenergieanlagen im Außenbereich festgesetzt worden seien, könne dies dagegen sprechen, an der geplanten Stelle eine Kleinwindenergieanlage zu bauen. Wenn der Bauherr dies nicht im Blick habe, könne ihn eine Rückbauverfügung der Bauaufsichtsbehörde ereilen. Daran könne der Landesgesetzgeber auch nichts ändern, soweit die Regelungen, die dem Bau einer Kleinwindenergieanlage im Außenbereich entgegenstehen könnten, im Bundesrecht stünden.

### **Beschluss**

Der **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU*

*Ablehnung: GRÜNE*

*Enthaltung: FDP*

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 4:

### **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/9885](#)

*erste Beratung: 117. Plenarsitzung am 15.09.2021*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: AfRuV, AfluS, KultA, AfWAVuD, AfELuV, AfSGuG*

### **Beginn der Mitberatung**

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte dar, den Geschäftsbereich des Justizministeriums betreffe in diesem Gesetzentwurf nur Artikel 3 Nr. 5. In dieser Vorschrift gehe es um Amtszulagen für Koordinationsrichter.

Auf Vorschlag des Abg. **Christian Calderone** (CDU) kam der **Ausschuss** überein, die Mitberatung in einer der nächsten Sitzungen durchzuführen.

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 5:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das „Georg-Eckert-Institut - Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung“**

Gesetzentwurf der Landesregierung -  
[Drs. 18/9722](#)

*erste Beratung:*

116. Plenarsitzung am 14.09.2021

*federführend: AfWuK;*

*mitberatend: AfRuV*

**Mitberatung**

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)*

MR **Dr. Müller-Rüster** (GBD) erinnerte an die erste Beratung im Plenum. Er legte dar, der Gesetzentwurf sehe vor, das Institut umzubenennen. Ferner enthalte er Regelungen zur Zusammensetzung und zum Verfahren des Kuratoriums des Instituts.

Er berichtete, im - federführenden - Ausschuss für Wissenschaft und Kultur sei der Gesetzentwurf unstrittig gewesen. Er habe in seiner 54. Sitzung am 1. November 2021 einstimmig die Beschlussempfehlung gefasst, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen, und zwar in der Fassung der Vorlage 1, jedoch mit folgender weiterer Änderung:

Der Ausschuss empfehle, in Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb die Worte „jedoch nur einmal unmittelbar in Folge“ zu streichen. Denn das Ministerium für Wissenschaft und Kultur habe nach Rücksprache mit dem Institut erklärt, es sei fachlich nicht sinnvoll, die Wiederberufung von Kuratoriumsmitgliedern zu begrenzen.

Herr Dr. Müller-Rüster wies abschließend darauf hin, dass in der Beschlussempfehlung die Änderungsbefehle in Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben c/2 und c/3 gegenüber der Fassung der Vorlage 1 redaktionell noch geringfügig zu korrigieren seien. Eine inhaltliche Änderung sei damit nicht verbunden.

**Beschluss**

Ohne weitere Aussprache schloss sich der **Ausschuss** der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wissenschaft und Kultur an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

*Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP*

*Ablehnung: -*

*Enthaltung: -*

\*\*\*



Tagesordnungspunkt 6:

a) **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023 - HG 2022/2023 -)**

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/9720](#) neu

*erste Beratung:*

117. Plenarsitzung am 15.09.2021

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse*

b) **Mittelfristige Planung des Landes Niedersachsen 2021 bis 2025**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/9847](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am 01.09.2021*

*federführend: AfHuF;*

*mitberatend: ständige Ausschüsse*

**Beratung des Entwurfs des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2022 und 2023**

*zuletzt beraten in der 78. Sitzung am 06.10.2021*

**Einzelplan 12 - Staatsgerichtshof**

**Einbringung**

Präsident **Dr. Smollich** (StGH): Unser Haushalt soll auch in den nächsten zwei Jahren ein Volumen von 202 000 Euro haben.

Wenn Sie einen Blick in die Ist-Ausgaben in diesem Jahr geworfen haben, dann werden Sie gesehen haben, dass wir wieder einen größeren Teil des Haushaltes zurückgeben. Es wird womöglich sogar die Hälfte sein. Das hängt damit zusammen, dass in unserem Haushalt die Kosten eines abgeordneten Richters enthalten sind. Er ist für den Fall vorgesehen, dass ein umfangreicheres Verfahren kommt und wir die Vorlage nicht selbst erarbeiten können. Dann können wir auf die Hilfe eines Richters zugreifen. Das haben wir in den letzten Jahren jedoch nicht getan.

Was im nächsten Jahr ist, das wissen wir natürlich nicht. Aber dafür muss im Haushalt Vorsorge getroffen werden.

Anders als eine Ministerin oder ein Minister kann der Staatsgerichtshof keine politischen Vorstellungen einbringen. Wir sind an die Verfahren gebunden, die an uns herangetragen werden. Die Arbeit kommt also auf uns zu. Wir können sie uns nicht selbst besorgen.

Deshalb ein kurzer Abriss von dem, was wir zu tun hatten:

Im letzten Jahr gingen beim Staatsgerichtshof sechs Verfahren ein. Die haben wir alle erledigt, teils im letzten, teils in diesem Jahr.

In diesem Jahr sind zwei gerichtliche Verfahren eingegangen, die auch beide noch anhängig sind.

In dem einen Verfahren geht es um die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage im Zusammenhang mit Genehmigungen zur Entnahme von Wölfen. In diesem Verfahren werden wir noch in diesem Jahr mündlich verhandeln. Der Termin ist vorangekündigt. Die Ladung wird vermutlich morgen herausgehen. Die Verhandlung soll am 1. Dezember in Bückeburg stattfinden. Mit einer Entscheidungsverkündung wird wahrscheinlich im Februar zu rechnen sein; davon gehe ich aus.

Das andere Verfahren handelt von Gruppenrechten und wurde von zwei fraktionslosen Abgeordneten der AfD angestrengt. Damit haben Sie sich heute bereits befasst.

Daneben haben wir immer noch eine Reihe von außergerichtlichen Verfahren, sogenannten AR-Verfahren. AR heißt Allgemeines Register. Das sind in diesem Jahr bisher zehn Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, die sich mit einem konkreten Anliegen befassen, für das der Staatsgerichtshof aber nicht zuständig ist. Deshalb werden diese Eingaben nicht in das Verfahrensregister, sondern in das Allgemeine Register eingetragen. Das sind ganz überwiegend - auch in diesem Jahr - Verfassungsbeschwerden oder jedenfalls Schreiben, denen man eine Verfassungsbeschwerde entnehmen kann. Da es in Niedersachsen keine Individualverfassungsbeschwerde gibt, bekommen die Bürgerinnen und Bürger einen freundlichen Brief, dass wir leider für sie nichts tun können.

Außerdem erhalten wir - wie eigentlich alle Verwaltungen und auch Sie - in größerer Anzahl Eingaben, die kein konkretes Anliegen beinhalten. Ich schätze, es sind in diesem Jahr zwischen 50 und 60, auch von Corona-Leugnern, Verschwörungstheoretikern, auch mit Inhalten, die nahe an Beleidigungen grenzen. Das alles kennen auch Sie. In der Regel beantworten wir solche Schreiben nicht. Wir beantworten nur Eingaben mit seriösem Inhalt.

Mit großem Interesse verfolge ich natürlich die Presse im Hinblick auf die Frage, mit welchen Verfahren der Staatsgerichtshof befasst werden soll. In einer Reihe von Fällen hat es Ankündigungen gegeben, ohne dass entsprechende Verfahren bei uns eingegangen sind. In letzter Zeit betrafen diese Ankündigungen insbesondere das Polizeigesetz, die Änderungen am Kommunalverfassungsrecht und - in der letzten Woche - das Gesetz über das Corona-Sondervermögen.

Sie wissen, es handelt sich um abstrakte Normenkontrollen, und die Opposition hat gewisse Schwierigkeiten, das in der Verfassung niedergelegte Quorum zu erreichen. Deshalb sind die Verfahren - jedenfalls bisher - bei uns nicht angekommen, auch wenn sie sicherlich politisch umstritten und interessant sind. Aber so ist die Niedersächsische Verfassung.

Zwei Dinge sind aus meiner Sicht noch berichtenswert:

Erstens hat es in diesem Jahr zahlreiche Neuwahlen von Mitgliedern und auch von stellvertretenden Mitgliedern des Staatsgerichtshofs gegeben. Die jetzigen Mitglieder werden jetzt einige Jahre zusammenarbeiten. Die nächste Wahlperiode läuft erst 2024 aus, nämlich meine. Die anderen Mitglieder sind alle noch etwas länger gewählt.

Aus diesem Grund habe ich alle Mitglieder des Staatsgerichtshofs, alle Neugewählten und auch die Ausgeschiedenen in diesem Jahr einmal zu einer gemeinsamen Veranstaltung in Bückeburg eingeladen, einfach um sich kennenzulernen und den Zusammenhalt des Staatsgerichtshofs zu fördern. Es sei schon eine intensive Arbeit, wenn wir über die Verfahren beraten.

Auch die neuen stellvertretenden Mitglieder habe ich nach Bückeburg eingeladen, einfach um die Räumlichkeit kennenzulernen. Denn stellvertretende Mitglieder partizipieren in der Regel eher

weniger an der Arbeit. Das mache eben hauptsächlich die Mitglieder.

Zweitens. Ihnen wird demnächst der Entwurf eines Artikelgesetzes zugehen, in dem eine Änderung des Staatsgerichtshofgesetzes enthalten sein wird. Es soll nämlich eine Ermächtigung zur Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung auch beim Staatsgerichtshof eingefügt werden.

Sie wissen, an den Gerichten in Niedersachsen ist der elektronische Rechtsverkehr inzwischen eingeführt und wird nach und nach umgesetzt. Die elektronische Aktenführung ist auf dem Weg. Deshalb halte ich es für richtig, dass auch der Staatsgerichtshof sich der digitalen Bearbeitung annähert.

Dazu ist im Gegensatz zu den Gerichtsbarkeiten eine ausdrückliche Ermächtigung - im Niedersächsischen Gesetz über den Staatsgerichtshof - notwendig, weil die Rechtsnormen für die Justiz eben nicht für den Staatsgerichtshof gelten. Die Gerichtsbarkeiten sind bundesrechtlich geregelt; für den Niedersächsischen Staatsgerichtshof gilt ein niedersächsisches Gesetz.

Der Gesetzentwurf soll nach meiner Kenntnis demnächst im Kabinett zur Verbandsanhörung freigegeben werden. Es handelt sich um ein Artikelgesetz, das sich auch mit Datenschutz beschäftigt.

Das ist das, was ich von mir aus vom Staatsgerichtshof sagen möchte. Für Fragen stehe ich Ihnen natürlich zur Verfügung.

### Allgemeine Aussprache

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Über den einen Punkt, den Sie angesprochen haben, haben wir in der Tat vorhin beraten. Wir haben beschlossen, Sie um eine Fristverlängerung bis zum 31. Januar zu bitten. Das kann ich schon einmal vorwegnehmen. Der Brief wird jetzt vorbereitet. Wir haben ja die Situation, dass die Fraktionen über eine Stellungnahme beraten müssen, die - wenn es sie denn geben soll - dann noch durch den Rechtsausschuss und den Landtag gehen muss. Von daher würden wir gerne hinter das Januar-Plenum kommen.

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP): Herr Dr. Smollich, es sind nur 202 000 Euro. Aber gerade diesen Haushalt halte ich für sehr wichtig.

Wie Sie wissen, fechte ich dafür, dass Sie zukünftig mehr zu tun bekommen, zum einen durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerde. Ich hoffe, dass wir irgendwann einmal - wenn ich noch im Landtag bin - dazu kommen, dass Niedersachsen an dieser Stelle nachzieht.

Zum anderen haben Sie ein paar Normenkontrollverfahren erwähnt. Die Grünen und wir als Oppositionsfractionen haben tatsächlich Schwierigkeiten, abstrakte Normenkontrollen anzuschieben, insbesondere was das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz betrifft. Ich halte es für einen Fehler im System, dass es keine Möglichkeit einer Überprüfung durch den Staatsgerichtshof gibt. Ich beabsichtige daher, dem Landtag in der nächsten Woche einen Vorschlag zu machen, wie man da Abhilfe schaffen kann. Ich bin gespannt, wie sich die anderen Fraktionen dazu positionieren werden.

Abg. **Wiebke Osigus** (SPD): Ich persönlich sympathisiere sehr mit der Idee einer Individualverfassungsbeschwerde; das ist kein Geheimnis.

Herr Dr. Smollich, Sie haben gerade den Digitalisierungsprozess an Ihrem Gericht angesprochen. Falls Sie der Schuh an irgendeiner Stelle drückt, falls Sie noch eine Summe X benötigen, um das zu beschleunigen, wäre es schön, wenn Sie das konkretisieren könnten.

Präsident **Dr. Smollich** (StGB): Ich gehe nicht von Mehrkosten durch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs aus. Wir sind ja an das Landgericht Bückeburg angedockt. Das ist richtig und gut so.

Wir beabsichtigen, mit dem Gesetzentwurf Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für den Staatsgerichtshof zur Anwendung zu bringen. Das hängt auch damit zusammen, dass der Staatsgerichtshof das gleiche Fachverfahren nutzt wie die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Von daher verursacht das keine Kosten, weil wir auf Kenntnisse aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit zurückgreifen können.

Abg. **Christian Calderone** (CDU): Ein herzliches Dankeschön für die Einbringung eines überschaubaren, aber - die Vorredner haben es gesagt - wichtigen Teilhaushaltes.

Wir haben uns heute schon mit Ihrer Arbeit befasst, hinsichtlich der Fristverlängerung. Wir müssen natürlich erst einmal über das Ob einer Stellungnahme reden, bevor wir zu der Frage des Was kommen.

Das Thema Individualverfassungsbeschwerde begleitet uns quasi jährlich. Ich bin sehr begeistert, in welchen neuen Varianten Sie es hier vortragen. Diese Variante hatte ich bisher noch nicht gehört. Insofern vielen Dank für die Kreativität! Am Ende ist das keine Frage von Sympathie oder Nichtsympathie. Die Frage ist vielmehr: Genießen die Bürgerinnen und Bürger Niedersachsens mehr Schutz, wenn wir die Individualverfassungsbeschwerde in Niedersachsen ermöglichen? Gibt es einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger, oder ist es eher eine Frage des eigenen Selbstverständnisses, der eigenen Gewichtung oder auch des Selbstverständnisses unseres Landes als Staat, dass man sagt: „So etwas wollen jetzt auch wir haben“?

Wir als Arbeitskreis der CDU werden Sie besuchen. Ich glaube, der Termin ist noch nicht angefragt. Aber wir haben das nächste Jahr in unserer Terminplanung ins Auge gefasst. Vielleicht können wir das dann noch vertiefen.

Zum Blick auf diese Fragestellung gehört sicherlich auch, dass mittlerweile die meisten Bundesländer die Individualverfassungsbeschwerde ermöglicht haben. Wir sind eines der letzten Bundesländer, die das nicht getan haben.

Ich bin gespannt auf das, was Sie, Herr Kollege Genthe, zur abstrakten Normenkontrolle vorschlagen wollen. Warten wir es ab! Es gibt sicherlich einen Grund, warum unsere Vorgänger die Verfassung so formuliert haben, wie sie sie formuliert haben.

Aber hier geht es heute um den Teilhaushalt des Staatsgerichtshofs. Herzlichen Dank auch an Ihre Kolleginnen und Kollegen für ihre Arbeit! Der Rechtsstaat ist bei Ihnen gut aufgehoben.

Präsident **Dr. Smollich** (StGH): Ich nehme den Dank gern mit und gebe ihn an die Mitglieder des Staatsgerichtshofs weiter.

Beantragte Fristverlängerungen werden üblicherweise gewährt. Das wird wohl auch in diesem Fall so sein.

Vors. Abg. **Andrea Schröder-Ehlers** (SPD): Jetzt ist mir der Kollege Calderone schon vorausgeeilt.

Als ich Ihren Bericht hörte, Herr Präsident, überlegte ich nämlich, ob nicht auch dieser Ausschuss einmal in Bückeburg tagen und sich den Staatsgerichtshof anschauen sollte. Denn ich glaube, einige Ausschussmitglieder waren noch gar nicht in Bückeburg. Vielleicht wäre auch das eine Idee. Dann bereitet die CDU das vor, und wir gucken im Nachgang, ob wir das auch mit dem kompletten Ausschuss machen könnten.

Es gibt keine weiteren Fragen. Herr Dr. Smollich, ich danke Ihnen ganz herzlich und wünsche weiterhin gute Beratungen, auch im Finanzausschuss.

Auf eine Einzelberatung verzichtete der **Ausschuss**.

\*\*\*

Tagesordnungspunkt 7:

## Update für die Justiz - Herausforderungen des digitalen Wandels auf Augenhöhe begegnen

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/9391](#)

*erste Beratung:*

112. Plenarsitzung am 11.06.2021

AfRuV

*Verfahrensfragen: 72. Sitzung am 16.06.2021*

### Unterrichtung durch die Landesregierung

Ri'inLG **Irskens** (MJ) unterrichtete den Ausschuss anhand eines Sprechzettels, der dieser Niederschrift als **Anlage** beigelegt ist.

### Beginn der Beratung

Zu den einzelnen Nummern des Antrages ergab sich folgende Aussprache:

#### 1. Einsatz von KI in der Justiz

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) erklärte, Ziel des Antrages seiner Fraktion sei, Waffengleichheit zwischen der Justiz und größeren Rechtsanwaltskanzleien herzustellen, in denen Künstliche Intelligenz bereits auf hohem Niveau - und nicht nur in einer Spracherkennungssoftware - im Einsatz sei.

Ri'inLG **Irskens** (MJ) wies darauf hin, dass Künstliche Intelligenz im Bereich der Rechtsberatung insbesondere zur automatisierten Schriftsatzerstellung genutzt werde. Herstellung von Waffengleichheit könne aber nicht bedeuten, bei der Justiz eine Software einzuführen, die dem Richter das Lesen der Schriftsätze erspare.

#### 2. Unterstützung der juristischen Fakultäten

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) sagte, die Hochschulautonomie sei von hohem Wert, dürfe die Landesregierung aber nicht an Gesprächen mit Vertretern der juristischen Fakultäten hindern. Die Bedeutung der Künstlichen Intelligenz werde auch im Rechtsbereich wachsen. Das Justizministerium müsse hier die Expertise der Hochschulen nutzen. Das Ministerium könne auch Entwicklungen bei den Hochschulen anstoßen, ohne deren Autonomie zu verletzen.

ORR **Dr. Schaumann** (MWK) legte dar, ein Austausch des Justizministeriums und seines Geschäftsbereiches mit den im Bereich der Künstlichen Intelligenz kundigen Lehrstühlen sei natürlich möglich und finde auch bereits statt. Dieser Austausch könne aber natürlich noch intensiviert werden.

Problematisch sei allerdings die aus dem Antrag herauszulesende Forderung nach unmittelbarer finanzieller Unterstützung der juristischen Fakultäten. Sie passe nicht zu den im Hochschulbereich üblichen Globalhaushalten, die ein Ausdruck der Hochschulautonomie seien.

Von dem großen Programm zur Schaffung von Digitalisierungsprofessuren hätten im Übrigen auch juristische Fakultäten profitiert.

#### 3. Finanzielle Mittel für KI in der Justiz

Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP) meinte, 100 000 Euro pro Jahr für den Bereich der Künstlichen Intelligenz seien zu wenig. Damit werde das Justizministerium das wachsende Problem nicht erledigen können.

Ri'inLG **Irskens** (MJ) entgegnete, angesichts des Aufwandes, den der Betrieb von KI-Software bedeute, seien 100 000 Euro sicherlich ein mäßiger Betrag. Allerdings stünden daneben jährlich 300 000 Euro für das KI-Projekt zur Suizidprävention in Justizvollzugsanstalten zur Verfügung. Auch in diesem Zusammenhang werde das Justizministerium Erfahrungen sammeln.

#### 4. Pilotprojekt zum Einsatz von KI

Wenn, wie Frau Irskens berichtet habe, erst gestern ein erster Workshop zum Thema Künstliche Intelligenz stattgefunden haben, dann sei die niedersächsische Justiz spät dran, kritisierte Abg. **Dr. Marco Genthe** (FDP).

Ri'inLG **Irskens** (MJ) erwiderte, der erwähnte Workshop sei nicht der erste Kontakt der niedersächsischen Justiz mit Künstlicher Intelligenz gewesen. Insbesondere habe sich bereits seit 2017 ein Themenkreis mit Künstlicher Intelligenz im Rechtsbereich befasst. Insofern sei bereits einige Expertise aufgebaut worden.

Bei dem gestrigen Termin sei es um den Start von Pilotprojekten gegangen. Verschiedene Szenarien seien betrachtet worden. Eine Fortsetzung und Konkretisierung sei für den 16. November 2021 geplant.

## Verfahrensfragen

Abg. **Christian Calderone** (CDU) kündigte einen Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen zu dem Antrag der FDP-Fraktion an.

Der **Ausschuss** kam überein, die Antragsberatung in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen.

\*\*\*

**Notizen für die Unterrichtung des Landtags zu dem Entschließungsantrag der Fraktion der FDP vom 01.06.2021 - Drs. 18/9391**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

meine Damen und Herren,

der Antrag der Fraktion der FDP greift ein gesellschaftspolitisch wichtiges Thema auf, mit dem sich das nds. Justizministerium bereits seit geraumer Zeit beschäftigt: Künstliche Intelligenz und deren Einfluss auf unsere Gesellschaft und unsere Arbeitswelt, die Justiz eingeschlossen. Die im Entschließungsantrag angesprochenen Themen wurden bereits in der Vergangenheit und werden auch aktuell auf verschiedenen Ebenen für den Justizbereich durch das Niedersächsische Justizministerium vorangebracht.

KI-gestützte Technologien unterstützen bereits heute die Arbeit in der Justiz.

Wir nutzen Spracherkennungssoftware. Gerichte und Staatsanwaltschaften haben mit dem Normfallmanager und IDEA Tools zur Analyse großer Datenmengen im Einsatz. Komplexe Berechnungsprogramme können genutzt werden zur Berechnung der Höhe von Unterhaltsansprüchen, zur Verteilung von Vermögen in Scheidungsverfahren oder zur Erstellung von Kostenbeschlüssen. Mittels Algorithmen analysiert das Programm TextLab Texte auf Vereinfachungspotential, unterbreitet Verbesserungsvorschläge und markiert verschachtelte Sätze, Substantive, Formulierungen im Passiv etc.

Die Gerichte veröffentlichen Urteile und Beschlüsse in juristischen Datenbanken wie beck-online oder juris. Um die Entscheidungen vor der Veröffentlichung zu anonymisieren, verwenden wir ein KI-gestütztes Metadatentool, das personenbezogene Daten erkennt und durch Pseudonyme ersetzt; zudem werden Metadaten von Entscheidungen automatisiert extrahiert.

KI kommt zudem im Zentralen IT-Betrieb zum Einsatz: Beispielsweise nutzen wir für unser Informationssicherheitsmanagement ein Anomalieerkennungssystem, das ungewöhnliche Anmeldeversuche im Justiznetz erkennt.

Künstliche Intelligenz gilt als fundamentale Schlüsseltechnologie, die erhebliches Potential hat, die Bürgerfreundlichkeit der Justiz zu steigern und Verfahrensabläufe zu beschleunigen.

Allerdings muss eine Justiz, die das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger genießt, auf abgewogenen Entscheidungen fußen und nicht lediglich auf Algorithmen. Insofern müssen wir die

Anwendungsfelder für KI in der Justiz klug auswählen und Diskriminierung und Missbrauch verhindern.

Daher sind weitere Schritte mit Sorgfalt zu gehen, denn neben den Chancen der KI sind auch deren Risiken in den Blick zu nehmen. Schließlich dürfen wir gerade im Bereich der Dritten Gewalt Technik nicht nur um der Technik Willen einsetzen.

Gleichwohl tut die Justiz gut daran, Einsatzfelder und Rahmenbedingungen künstlicher Intelligenz zu eruieren. Die Entschließung weist zu Recht darauf hin, dass die Technologie in immer stärkerem Umfang eingesetzt wird und im richtigen Umfeld und richtig trainiert, hilfreiche Unterstützung bieten kann, sei es beispielsweise bei der Beantwortung von (einfachen) Fragen Rechtssuchender oder bei der Durchdringung des Prozessstoffs.

Allerdings kann KI aus verfassungsrechtlichen Gründen im Bereich der Rechtsprechung lediglich eine unterstützende Nutzung haben. Die vollständige Delegation richterlicher Aufgaben an "Roboterrichter" oder "AI judges" ist ausgeschlossen. Aber im Bereich der Assistenz könnte großes Potential bestehen um den Rechtsschutz für Rechtssuchende effektiver auszugestalten und die Arbeitsplätze in der Justiz von verwaltungsintensiven Tätigkeiten zu entlasten.

Bei der Datenerfassung kann KI an Arbeitsplätzen genutzt werden, um Eintragungsvorschläge in Formularen oder Fachanwendungen zu tätigen und so die Arbeitsschritte beschleunigen. Durch Assistenz in vorgenannten Bereichen kann die Attraktivität der Arbeitsplätze in der Justiz gesteigert werden.

Insoweit bieten auch die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte und die damit einhergehende Digitalisierung der Daten der Justiz die Chance, KI zu trainieren und zu nutzen. Für die Zuordnung von Posteingängen in unserem zukünftigen E-Akten-System wurde ein KI-gestütztes Metadatentool entwickelt. Zur Aktenstrukturierung und Aktendurchdringung gibt es bereits erprobte Produkte auf dem Markt, die MJ gesichtet hat. Die elektronische Akte wird 2026 flächendeckend eingeführt sein. Dann kommt das Digitalisierungspotential für den Bereich der Aktenbearbeitung zum Tragen.

Wir müssen aber besonders eingehend sorgfältig den Einsatz solcher KI-Systeme prüfen, die Daten selbstständig interpretieren oder Geschäftsprozesse automatisieren. Dies ist nötig, damit wir rechtlich auf der sicheren Seite sind und das Vertrauen in die Justiz, in unseren Rechtsstaat nicht gefährden. Neben einem guten Akzeptanzmanagement innerhalb und ggf. auch außerhalb der Justiz ist zu klären, welche Justizdaten zu Trainingszwecken genutzt werden dürfen, welche datenschutz- und informationssicherheitsrechtlichen Herausforderungen und Anforderungen bestehen und welchen konkreten Mehrwert der Einsatz von KI in den verschiedenen Einsatzbereichen generieren kann.

Hierbei möchten wir interoperable, nachnutzbare und ressourcenschonende Lösungen entwickeln und gleichzeitig die digitale Souveränität wahren, also die Hoheit über unsere Daten behalten.

Dies vorausgeschickt möchte ich kurz auf die einzelnen Punkte der EntschlieÙung eingehen:

- 1. zu eruieren, in welchen Bereichen der Justiz der Einsatz von KI-Technologie sinnvoll, technisch möglich und auch ethisch vertretbar wäre*

Das Niedersächsische Justizministerium prüft bereits jetzt den möglichen, sinnvollen und ethisch vertretbaren Einsatz von KI. Wir haben dazu verschiedene Initiativen gestartet und unterstützt.

Wir wollen dabei Synergien aus der Bund-Länder-Zusammenarbeit soweit wie möglich nutzen und Doppelaufwände einzelner Bundesländer vermeiden.

Im Einzelnen:

Eine von Niedersachsen geleitete Arbeitsgruppe der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz hat bereits 2017 einen Themenkreis „Kognitive Systeme in der Justiz“ der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz unter Federführung von BW ins Leben gerufen, der im März 2018 ein Themenpapier zum Einsatz kognitiver Systeme in der Justiz vorgelegt hat. Das Themenpapier wird fortlaufend aktualisiert.

Wir haben darauf aufsetzend im Jahr 2020 eine Vorstudie in Auftrag gegeben, um das Einsatzpotential von KI in der niedersächsischen Justiz zu identifizieren und zu bewerten – so wie in Ziff. 1 des EntschlieÙungsantrags vorgeschlagen.

Im Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021 fanden Evaluierungs-Workshops statt. Diese Workshops dienten dazu, Wissen über Chancen und Risiken der KI aufzubauen, Einsatzszenarien zu identifizieren und Umsetzungsschritte und Rahmenbedingungen für Niedersachsen zu identifizieren. Wir haben insbesondere das Einsatzszenario eines Chatbots für allgemeine Anfragen (bspw. von Zeugen zum Ablauf ihrer Vernehmung) und dessen Umsetzung vertieft betrachtet.

Dabei haben wir auch Architekturfragen für die technische Implementierung von KI im Justizumfeld erörtert. Aus hiesiger Sicht sind nämlich auch Aspekte der Interoperabilität, Nachnutzbarkeit und Ressourcenschonung besonders wichtig.

Erkenntnisse daraus hat Niedersachsen auch in einer Arbeitsgruppe „Legal Tech“ des BMJV eingebracht. Diese Arbeitsgruppe hat Anfang 2021 mit Planungen für einen bundeseinheitlichen Chatbot im Bereich der Rechtsantragstellen begonnen. Kolleginnen und Kollegen aus

dem Geschäftsbereich des Niedersächsischen Justizministeriums haben an der Erstellung eines Lastenhefts für einen Chatbot mitgewirkt, der zunächst für die ordentliche Gerichtsbarkeit entwickelt werden soll. Mit einer Umsetzung ist nach aktuellem Stand nicht vor 2023 zu rechnen. Neben allgemeinen Auskünften soll der Chatbot auch perspektivisch das Einreichen von Anträgen ermöglichen. Ein Chatbot stellt einen einfachen Einstieg in KI-Technologie dar, Bürgerinnen und Bürger profitieren von einem verbesserten Bürgerservice und durch die bessere Vorbereitung von Bürgeranliegen ergibt sich auf der Seite der Justiz ein Zeitersparnis. Die Entwicklungskosten übernimmt das BMJV. Parallel dazu hat das Niedersächsische Justizministerium eine Marktsichtung angestoßen und verschiedene KI-Produkte zur Aktendurchdringung sowie Assistenzsysteme betrachtet. Eine sinnvolle Nutzung der Aktendurchdringungstools ist allerdings erst bei flächendeckender Einführung der elektronischen Akte ab 2026 möglich. Ich erwähnte dies eingangs.

Aus all diesen Prüfungsschritten, Initiativen und Ideen leiten wir konkrete Planungen ab. Ich komme zu Nr. 4 der Entschließung darauf zurück.

Und am Ende gibt es auch immer Zusammenhänge zwischen Technik und Recht:

Auf ihrer 92. Konferenz haben die der Justizministerinnen und Justizminister am 16. und 17. Juni 2021 beispielsweise festgestellt, dass der hohe Eingang von Klagen nach der Fluggastrechteverordnung zu einer hohen Belastung der Gerichte führt, die mittels technischer Hilfsangebote gesenkt werden kann. Das BMJV wurde gebeten, verfassungsrechtlich konforme Möglichkeiten der Vereinfachung der gerichtlichen Abläufe im Zusammenhang mit Klagen nach der Fluggastrechteverordnung, dies vor allem unter Erwägung von Systemen Künstlicher Intelligenz und Verfahrensautomatisierungen samt hierfür erforderlicher gesetzlicher Anpassungen zu prüfen.

*2. zu eruieren, in welchen Bereichen der Justiz der Einsatz von KI-Technologie sinnvoll, technisch möglich und auch ethisch vertretbar wäre*

Zu diesem Punkt hat das MWK eine Antwort geliefert, die ich jetzt vortragen werde. Herr Dr. Schaumann ist virtuell zugeschaltet und steht für etwaige Fragen zur Verfügung.

„Mit Blick auf die in Niedersachsen praktizierte Hochschulautonomie, u. a. in Form der Globalhaushalte, erfolgt keine staatliche Ressourcenzuteilung auf Ebene der Fakultäten.

Wissenschaft ist gekennzeichnet durch ein inhärentes Interesse an neuen Phänomenen und Fragestellungen. Insofern ist davon auszugehen, dass Untersuchungsgegenstände wie der Umgang mit dem Einsatz von KI in der Justiz, der an sich nicht neu ist, jedoch neue Betätigungsfelder aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung erschließt, von

den entsprechenden Fachwissenschaften in den Blick genommen und interdisziplinär untersucht werden.“

Aus Sicht des MJ ergänze ich gern:

Die Digitalisierung wird, auch durch den Einsatz von KI, neben allen Lebensbereichen auch den juristischen Berufsalltag prägen. Sowohl die Organisation der Arbeitsabläufe, als auch die rechtlichen und ethischen Grenzen und Gefahren der KI erfordern es daher, dass man mit digitalen Abläufen vertraut ist.

Der Einsatz von KI wird Einfluss auf Arbeitsweisen entfalten. Für die zukünftigen Generationen von Juristinnen und Juristen muss daher ein Bewusstsein geschaffen und vermittelt werden, wie die Digitalisierung und insbesondere der Einsatz von KI die rechtliche und die gesellschaftliche Wirklichkeit beeinflusst bzw. wie sich dieser Einfluss weiterentwickeln wird. Darüber hinaus müssen angehende Juristinnen und Juristen in der Lage sein, mit neuen technologischen Möglichkeiten umzugehen und diese sinnvoll einzusetzen.

Daher greifen auch die Universitäten dieses Thema mehr und mehr auf. So bietet die Universität Osnabrück seit dem Sommersemester 2021 den Schwerpunktbereich „Digital Law – Recht in der digitalen Gesellschaft“ an, der sich Themen wie Datenschutz, Cybercrime oder Legal Tech widmet.

Für die Vermittlung der Schlüsselkompetenzen für künftige juristische Tätigkeiten sind die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in eigener Zuständigkeit verantwortlich. MJ wird aber gern prüfen, ob – z.B. durch die Aufnahme einer digitalen Schlüsselqualifikation in die Ausbildungsordnung– ein rechtlicher Impuls gesetzt werden kann, sich des bedeutenden Themas anzunehmen, das nahezu alle Lebensbereiche erfasst und erhebliche Folgen für Rechtsberatung, Arbeitsabläufe in der Justiz und Rechtsprechung haben wird.

3. *die Justiz in die materielle und finanzielle Lage zu versetzen, künstliche Intelligenz und andere digitale Innovationen in ihre Arbeitsabläufe zu implementieren und die entsprechenden technischen Voraussetzungen schaffen zu können,*

Klar ist: Will die Justiz das Thema KI fundiert und erfolgreich betreiben, ist eine ausreichende materielle und finanzielle Ausstattung erforderlich.

Für den Bereich der künstlichen Intelligenz sieht der HPE (Haushaltsplanentwurf) jeweils weitere 100.000 € für die Jahre 2022 und 2023 vor, im MiPla-Zeitraum bis 2025 sind jährlich jeweils weitere 100.000 € vorgesehen. Diese Mittel möchte MJ nutzen, um das Thema künstliche Intelligenz sukzessive umzusetzen. Dies wird nicht von heute auf morgen gehen, denn die

Justiz hat im Bereich der Digitalisierung weitere immense Aufgaben. Wir müssen insbesondere aufgrund gesetzlicher Vorgaben die elektronische Akte einführen.

Zudem löst der sichere Betrieb von KI mehr Aufwand aus, als der einer normalen IT-Anwendung. Insbesondere ist wichtig, eigene technische Expertise aufzubauen, auf gute ausgewogene Trainingsdaten zu achten und eventuellen Schiefagen des Systems entgegenzuwirken.

*4. ein Pilotprojekt zu starten, welches die Einsatzmöglichkeiten KI-basierter Technologie bei der Bearbeitung juristischer Sachverhalte in der Praxis untersucht.*

Ich habe bereits darauf hingewiesen: Schon heute gibt es Technologien, die bei der Bearbeitung juristischer Sachverhalte unterstützen, insbesondere die Erstellung von Streitwert- oder Abgabebeschlüssen erleichtern, bei der Berechnung von Kosten helfen oder in familiengerichtlichen Verfahren genutzt werden.

MJ will aus den möglichen und geprüften Einsatzbereichen von KI Szenarien herausgreifen und anschließend mindestens einen Anwendungsfall in ein Pilotprojekt überführen.

Vor Augen haben wir insbesondere die eingangs genannten Szenarien:

- technische Unterstützung für die Richterinnen und Richter bzw. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit Massenklagen oder Umfangsverfahren befasst sind.
- Unterstützung für Rechtssuchende, beispielsweise von Antragstellerinnen und Antragsteller eines Mahn- oder Vollstreckungsbescheides,
- Unterstützung von Geschäftsprozessen, z.B. durch Eintragungsvorschläge durch KI bei der händischen Datenerfassung,
- Verbesserung der Barrierefreiheit, z.B. mit der Möglichkeit bei Gerichtsverhandlungen von KI einen Untertitel für z.B. Gehörlose oder Schwerhörige erstellen zu lassen oder Beschleunigung der Aktendurchdringung mit KI-gestützten Tools,

Welchen Bereich das Niedersächsische Justizministerium auf der Basis der dargestellten Vorstudie zuerst herausgreift, wird mit dem Geschäftsbereich, den Stufenvertretungen und unter Beteiligung des Zentralen IT-Betriebes der niedersächsischen Justiz, sowie dem Informationssicherheitsbeauftragten der niedersächsischen Justiz erörtert.

Gewählt werden soll ein Bereich, der die beste Kosten-Nutzen-Relation mit sich bringt und gleichzeitig ein drängendes Problem der Praxis löst. Geplant sind Workshops zu den Anwendungsbeispielen, für die auch eine Kosten-Nutzen-Betrachtung erfolgen soll. Der erste dieser Workshops fand gestern statt. MJ ist daran gelegen die unterschiedlichen Berufsgruppen der Justiz einzubinden, um die Anwendungsfälle zu priorisieren. Die Ergebnisse werden wir kurzfristig konsolidieren.

Zusammengefasst: Die Landesregierung hat die Bedeutung des Themas erkannt und bereitet den weiteren Einsatz von KI gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern strukturiert und Abwägung der verschiedenen Alternativen stringent vor. Dabei stimmt sich MJ eng mit der Stabstelle Digitalisierung des niedersächsischen Wirtschaftsministeriums ab.